

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 140/91

vom

29. Januar 1992

in dem Rechtsstreit

der kaufmännischen Angestellten Sieglinde H[REDACTED], L[REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die Vereinigte H[REDACTED] AG, Zweigniederlas-
sung M[REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Mö[REDACTED]-
straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Ritter,
Dr. Schlichting und Terno

am 29. Januar 1992

beschlossen:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 27. Februar 1991 wird nicht an-
genommen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.
3. Streitwert: 102.727,91 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klägerin kann schon den "Beweis für das äußere
Bild" (vgl. Senatsurteil vom 3.7.1991 - IV ZR 220/90 - VersR
1991, 1047; das Berufungsgericht spricht mißverständlich vom
"Beweis der ersten Sicht") nicht erbringen. Sie hat außer
ihrer eigenen Aussage kein Beweismittel. Damit ist für ihre
Beweisführung ihre eigene Glaubwürdigkeit entscheidend (Se-
natsurteil vom 24.4.1991 - IV ZR 172/90 - VersR 1991, 917).

- 3 -

Diese aber wird vom Tatrichter auf den Seiten 9 bis 12 des angefochtenen Urteils verneint. Die gegen diese Glaubwürdigkeitsbeurteilung von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen aus den in der Revisionserwiderung genannten Gründen nicht durch.

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Dr. Schlichting

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)